Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 73 (1995)
Heft: 10

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gestörter wirtschaftlicher Verhältnisse und die Perioden waren jeweils von eher kurzer Dauer.

Dr. Emil Gwalter

AHV

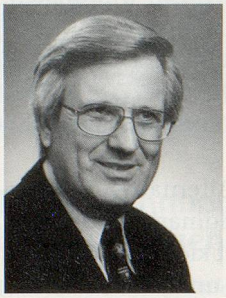

Dr. iur. Rudolf Tuor

«Zusatzleistungen» zur AHV

In einem Leserbrief erklärte ein Pensionierter, dass er zusammen mit seiner Frau pro Monat Fr. 3000.– AHV-Rente inklusive Zusatz erhalte. Hinzu kämen noch Fr. 2300.– Pensionskassengelder; das Ersparte betrage Fr. 200 000.–. Wieso erhält jemand, der soviel Erspartes und eine recht hohe Pension hat, noch einen Zusatz zur üblichen AHV?

Wie ich in der «Zeitlupe» Nr. 6/95, S. 42, näher ausführen konnte, sieht das Bundesrecht für AHV/IV-Berechtigte zwei verschiedene «Bedarfsleistungen» vor, die in der Bevölkerung oft verwechselt und als «Zusatzleistungen» bezeichnet werden. Dabei geht es um die

- **Ergänzungsleistungen** zur AHV/IV (EL), die als wirtschaftliche Bedarfsleistungen aufgrund der persönlichen Einkünfte und Vermögenswerte sowie der notwendigen Auslagen (z.B. Miete, Pflege-, Krankheits- und Heimkosten) den individuellen Existenzbedarf gewährleisten sollen. Je höher der Lebensbedarf ist oder je bescheidener die eigenen Mittel sind, desto eher besteht die Möglichkeit für den Bezug von EL. Allerdings sieht das Gesetz für einzelne Kriterien maximal anrechenbare Beträge vor und regelt auch die Anrechnung von Vermögen, um ungerechtfertigte Leistungen zu vermeiden. Die EL werden nicht von der AHV/IV, sondern aus Steuermitteln finanziert, zudem haben die Kantone einen beschränkten Gestaltungsraum, so dass im Einzelfall auch kantonale Vorschriften zu beachten sind.
- **Hilflosenentschädigung** (HE), die von der individuellen Pflegebedürftigkeit der Versicherten abhängen. Entscheidend ist dabei, inwieweit die im Bundesrecht vorgesehenen sechs «alltäglichen Lebensverrichtungen» ohne Hilfe oder Aufsicht noch wahrgenommen werdem können. Die HE werden von AHV/IV finanziert und können von den Versicherten unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen beansprucht werden

Da sowohl EL als auch HE wesentlich von den Verhältnissen im Einzelfall abhängen – die weder eine Verwaltungsstelle noch die Organe der AHV/IV kennen –, muss der Anspruch von den Versicherten durch Anmeldung geltend gemacht werden.

Für Einzelheiten muss ich Sie auf die entsprechenden Merkblätter der AHV-Informationsstelle verweisen, die – ebenso wie die Anmeldeformulare – bei den AHV-Zweigstellen der Gemeinden erhältlich sind. Für weitere Auskünfte steht Ihnen gerne auch die örtliche Beratungsstelle von Pro Senectute zur Verfügung.

Neben den erwähnten bundesrechtlichen Leistungen bestehen teilweise auch ergänzende kantonale oder kommunale Beihilfen oder Zusatzleistungen, über welche die örtlichen Stellen näher informieren können.

Dr. iur. Rudolf Tuor

WIEDER AKTIV

Wenn gehen schwerfällt

Allwetter-Elektro-Mobile

führerscheinfrei

Mit 2 El.-Motoren ab Fr. 14 500.–

Vertrieb und Service in der Schweiz

Werner Hueske

Handelsagentur

Seestrasse 22, 8597 Landschlacht

Telefon 077 - 96 05 28

❒ gross Mit und ohne Verdeck ❒ klein

❒ Occassionen sind auch lieferbar

Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

Recht

Erbvorbezug

In der «Zeitlupe» 3/95, S. 33, führen Sie unter dem Titel «Erbvorbezug» aus: «... könnten die Kinder – nach überwiegender Lehrmeinung – die Schenkung insoweit anfechten, als ihr Pflichtteilsrecht verletzt wäre.» Als Wirtschaftslehrer behandle ich unter anderem auch das Erbrecht, und deshalb interessiert mich diese «Schenkungsangelegenheit». Ich habe folgende Fragen: 1. Denken Sie bei der Beantwortung der Frage an ZGB 527 Ziff. 3? 2. Wieso schreiben Sie «nach überwiegender Lehrmeinung»? Wie liesse sich diese Gesetzesstelle noch anders auslegen? 3. Haben Sie die 5-Jahresfrist der Kürze halber weggelassen oder gilt sie nicht in jedem Fall?

Vorausschicken möchte ich einen Hinweis auf die Schwierigkeiten der schriftlichen Leserberatung. Einerseits werden oft in Anfragen unvollständige, teilweise unwesentliche Angaben gemacht, während wesentliche Punkte fehlen. Meistens wären Nachfragen an den Leser bzw. an die Leserin nötig, was aber im Rahmen der «Zeitlupe»-Beratung nicht möglich ist. Die Publikation ist häufig der Versuch eines Resümees der Anfrage. Andererseits kämpfe ich bei der Beantwortung beinahe immer zwischen Skylla und Charybdis, zwischen dem Erfordernis der juristischen Genauigkeit und der Anforderung an Einfachheit, Lesbarkeit und Verständlichkeit der Antwort. Ich bemühe mich, keine gravierenden Fehler zu machen, nehme jedoch Vereinfachungen in Kauf.

Nun zu Ihrer Frage: Bei den besagten Ausführungen habe ich mich eigentlich auf Art. 527 Ziff. 1 ZGB gestützt. Als sog. Ausstattungen im Sinne dieser Norm werden grössere einmalige Schenkungen an Nahestehende verstanden. Nach herrschender Lehre soll Art. 527 Ziff. 1 auch meinen: «Wenn die betreffenden Zuwendungen vom Erblasser von der Ausgleichung ausgeschlossen wurden». Gemäss Minderheitsmeinung (z.B. Prof. Piotet) soll Art. 527 Ziff. 1 nur anwendbar sein, wenn die Ausgleichung mangels Erbeneigenschaft des Empfängers (Vorversterben usw.) dahinfällt.

Schliesst man sich der überwiegenden Lehrmeinung an, so ist – bei lebzeitigen ausgleichungsbefreiten Zuwendungen an Nachkommen – Art. 527 Ziff. 3 weitgehend gegenstandslos.

Sie haben recht, ich habe in der Beantwortung der Anfrage alles stark verkürzt und vereinfacht. Ich hätte zunächst auf Art. 527 Ziff. 3

Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:
Zeitlupe
Ratgeber
Postfach
8027 Zürich

hinweisen können, weil die Auslegung dieser Vorschrift einfacher ist. Dann hätte ich die 5-Jahresfrist erwähnen müssen. Anschliessend hätte ich wohl einen Hinweis auf Ziff. 4 geben müssen, um dann schliesslich doch die herrschende Lehre zu Ziff. 1 darzulegen, die die 5-Jahresfrist von Ziff. 3 weitgehend gegenstandslos macht. Um mir eine regelrechte Abhandlung über diese schwierigen Rechtsfragen zu ersparen, die meiner Meinung nach letztlich l'art pour l'art gewesen wären, habe ich das Ganze auf die herrschende Lehre zu Ziff. 1 verkürzt. Ich möchte allerdings nochmals betonen, dass diese Überlegungen nur für ausgleichungsbefreite Zuwendungen an Nachkommen bzw. Nahestehende zutreffen. Bei ausgleichungsbefreiten Zuwendungen an Dritte wären andere Rechtserörterungen angebracht.

Erbvertrag mit allen Kindern

Meine Mutter (71) und mein Vater (76) bewohnen ein Eigenheim und besitzen zudem Bauland für einige Häuser. Wir sind vier Kinder, wovon ein Sohn zu Hause lebt. Diesem möchten die Eltern das Haus mit etwas Boden vererben. Ich bin die jüngste Tochter und lebe ebenfalls nahe bei den Eltern in einem Einfamilienhaus. Vor 17 Jahren haben wir für den Bau des Hauses einen Betrag von Fr. 20000.– erhalten. Die beiden anderen Geschwister leben auswärts und sind auch einverstanden damit, dass unser Bruder das Haus erbt. Zudem möchten die Eltern ihrem ältesten Enkelkind einen Bauplatz schenken. Sollen Sie dies noch zu Lebzeiten oder im Testament? Muss der Enkel nicht zuviel Steuer bezahlen bei einer Schenkung? Meine Eltern möchten das Testament so verfassen, dass unser Bruder uns drei Geschwister auszahlt. Wie muss man dies festhalten?

Aufgrund Ihrer Schilderung stelle ich fest, dass zwischen Ihren Eltern, Ihren Geschwistern und Ihnen grundsätzlich Einigkeit über die Teilung des Vermögens nach dem Ableben Ihrer Eltern besteht. Ich würde deshalb empfehlen, dass Ihre Eltern mit allen Kindern einen Erbvertrag abschliessen. Damit kann nämlich, besser als mit einem Testament, eine genaue, auf Ihre Verhältnisse massgeschneiderte Regelung getroffen werden, an welche dann auch alle gebunden sein werden. Ein Erbvertrag muss vor einer Urkundsperson abgeschlossen werden. Im Kanton St. Gallen ist meines Wissens hiefür der Bezirks- oder Gemeindeammann bzw. der Gemeinderatsschreiber oder ein Anwalt mit St. Gallischem Patent zuständig.

Selbst wenn Ihre Eltern nur eine letztwillige Verfügung, also ein Testament, verfassen, aber keinen Erbvertrag abschliessen möchten, wäre eine fachkundige Beratung zweckmässig. Aus der Ferne und auf bloss schriftlichem Weg ist es schwierig, ein Testament aufzusetzen, das wirklich den tatsächlichen Verhältnissen gerecht wird. Insbesondere für die Bestimmung des Ausgleichs, den Ihr Bruder bei Übernahme der Liegenschaft mit dem Wohnhaus zu entrichten hat, erscheint mir eine persönliche Beratung als zwingend notwendig.

Ob die Zuweisung des Baulandes an das Enkelkind zu Lebzeiten oder im Todesfall besser ist, ist vor allem eine steuerrechtliche Frage. Ich empfehle Ihnen, sich beim Steueramt oder bei den obgenannten Personen zu informieren. Meines Wissens werden im Kanton St. Gallen den Nachkommen bei der Bemessung der Erbschaftssteuer Freibeträge gewährt, hingegen entfallen solche Freibeträge bei der Schenkungssteuer. Unter diesem Gesichtspunkt wäre die Zuweisung des Baulandes an das Enkelkind im Erbfall sinnvoller. Allerdings ist nicht auszuschliessen, dass der Steuerwert des Baulandes mit der Zeit, vor dem Ableben der Eltern, steigt, was den Vorteil des Freibetrages aufheben und für eine lebzeitige Zuwendung sprechen könnte. Die Vor- und Nachteile der beiden Lösungen wären deshalb mit einem Fachmann an Ort zu besprechen. Andere Regelungen sehe ich nicht.

Zum Hausverkauf gedrängt

Vor einigen Jahren starb mein Mann. Ich war seine zweite Frau. Bevor mein Mann starb, schrieb er ein Testament, in dem er mir und seiner Tochter aus erster Ehe je die Hälfte seines Vermögens vermacht. Sein Sohn solle nichts erhalten, dieser hatte das Familiengeschäft ruiniert und von ihm Darlehen in der Höhe von Fr. 150000.– erhal-

AL LIDO
RESIDENZA

Uebrigens

können Sie sich bei uns nicht nur auf

Italienisch

angeregt unterhalten, sondern auch in vielen weiteren Sprachen üben.

Das Wohnungs- und Dienstleistungsangebot unserer Seniorenresidenz steht in einem ausgewogenen Preis-/Leistungsverhältnis.

Gerne informieren wir Sie über die aktuelle Wohnungssituation und die Wartelistebedingungen.

Name
Strasse
PLZ, Ort
Telefon ZL

Coupon bitte einsenden an:
Residenza Al Lido, Via della Posta 44
6600 Locarno, Tel (093) 31 03 43
Fax (093) 31 89 05

ten. Kurz nach dem Tode seines Vaters beauftragte er einen Rechtsanwalt, das Testament zu prüfen, auch seine Schwester nahm deswegen einen Rechtsanwalt. Nun wollen beide, dass das Haus für eine Million Franken verkauft wird. Dieses wurde, nachdem der Sohn ausgezogen war, vermietet. Der Mieter, der seit etwa 10 Jahren im Haus wohnt, möchte es zum tieferen Schätzwert kaufen. Ich möchte, dass das Haus dem Mieter verkauft wird, er hat sehr viel hineingesteckt. Muss ich dem Verkauf zustimmen, wenn ich auch nicht damit einverstanden bin? Wer bezahlt die Anwaltskosten? Wie lange haben der Mieter und ich Zeit, etwas Neues zu finden? Es macht mir sehr viel Mühe, überhaupt daran zu denken!

Laut dem Testament Ihres Mannes soll der Sohn nichts erben. Es wäre zu prüfen, ob Ihr Mann im Testament den Sohn mit Angabe der Enterbungsgründe förmlich enterbt hat. In einem solchen Fall wäre aber dann auch zu prüfen, ob die Enterbung rechtsgültig ist. Ich habe Zweifel daran. Die Tochter scheint auch Zweifel zu haben, ansonsten sie wohl kaum im Hinblick auf den Verkauf des Hauses mit dem Sohn kooperiert hätte. Ich vermute, dass dem Sohn doch noch sein Pflichtteil zusteht. Andererseits hat der Sohn offenbar vom Vater Darlehen in der Höhe von Fr. 150000.– erhalten. Trotz des Konkurses ist diese Darlehensschuld nicht getilgt. Im Rahmen der Erbteilung könnte sie dem Sohn entgegengehalten werden.

Sie und die Tochter und allenfalls auch der Sohn bilden eine Erbengemeinschaft. Bei einer Erbengemeinschaft ist die Veräusserung von Sachen, die zur Erbschaft gehören, nur durch Zustimmung aller Erben möglich. Die Tochter und der Sohn können somit das Haus nicht gegen Ihren Willen verkaufen. Sie könnten allerdings auf Teilung der Erbschaft klagen, und im Rahmen dieses Verfahrens könnte der Verkauf des Hauses durch den Richter angeordnet werden.

Wenn Sie nicht Auftraggeberin der Anwälte sind, so haften Sie auch nicht für die Anwaltshonorare.

Bei einem Verkauf des Hauses müssten Sie als Gesamteigentümerin das Haus auf den Kaufantritt hin verlassen. Der neue Eigentümer müsste dem Mieter nach Kaufantritt unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Gemietete Wohnungen können nach Gesetz mit einer Frist von drei Monaten auf einen ortsüblichen Termin oder, wenn es keinen Ortsgebrauch gibt, auf Ende einer dreimonatigen Mietdauer gekündigt werden.

Da eine recht komplexe Situation vorliegt, nicht nur wegen der allfälligen Ansprüche des Sohnes, sondern auch weil Sie eventuell güterrechtliche Forderungen stellen können, die den erbrechtlichen Ansprüchen vorausgehen, empfehle ich Ihnen, ebenfalls einen Anwalt spätestens dann beizuziehen, wenn Sie zum Hausverkauf gedrängt werden.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin

Narbenbruch nach Dickdarmoperation

Mein Hausarzt diagnostizierte einen Narbenbruch, nachdem ich anfangs Jahr am Dickdarm erfolgreich operiert wurde. Leider weitet sich die Geschwulst in der Leistengegend immer mehr aus, zum Glück bis jetzt ohne Schmerzen. Da ich 82 Jahre alt bin, habe ich Bedenken, erneut eine Operation vornehmen zu lassen. Könnte es Komplikationen geben, wenn die Geschwulst noch grösser wird?

Der Narbenbruch ist eine glücklicherweise eher seltene Komplikation nach Bauchoperationen. Betroffen sind vorwiegend ältere Menschen, deren Gewebe in der Bauchwand nicht mehr stark genug ist, dem Druck der Eingeweide standzuhalten. Durch das Nachgeben der tieferen Schichten kommt es zu einer äusserlich sichtbaren Vorwölbung durch nachdrängende Darmschlingen. Dieser Zustand ist natürlich unangenehm, aber meist ungefährlich und erfordert daher nicht zwangsläufig eine erneute Operation. Solange Sie keine namhaften Beschwerden haben, würde ich Ihnen raten, vorläufig mit einem Eingriff zuzuwarten. Sollte sich mit der Zeit die Situation wesentlich verschlechtern, kann der Chirurg die bestehende Lücke immer noch zu einem späteren Zeitpunkt schliessen.

Niedriger Blutdruck

In den vergangenen heissen Juli-Tagen wurde ich – als sonst gesunder Jahrgang 20 – von einer heftigen Krise durchgerüttelt: Fieber, Kopfschmerzen mit Druck auf die Augen, und, was mir am meisten Sorge machte, ständig kreisten zusammenhangslos Bilder im Kopf herum, so dass ich eine Hirnhautentzündung befürchtete. Der behandelnde Arzt fand ausser dem chronisch niedrigen Blutdruck nichts; es sei alles gut. Ich soll diesen Anfall ausklingen lassen und dazu die heissen Nachmittagsstunden nicht im Freien verbringen. Mich beschäftigen nun drei Fragen: Was hatte ich eigentlich? Stellt das Zusammentreffen von fortgeschrittenem Alter, Hitze und niedrigem Blutdruck ein zusätzliches Risiko dar? Ist es angezeigt, etwas gegen den niedrigen Blutdruck zu tun? Bisher konnte ich bei gelegentlichen harmlosen Schwindelanfällen schon mit einem Glas Rotwein zum Essen wieder helfen.

Zweifellos waren Ihre Beschwerden Ausdruck eines grippalen Infektes, der durch ein Virus ausgelöst wurde. Ich mache immer wieder die Erfahrung, dass durch derartige Ereignisse auch der Kreislauf beeinträchtigt wird, meist im Sinne einer Blutdrucksenkung. Bei vorbestehend tiefem Blutdruck wirkt sich dies natürlich besonders störend aus. Die Kombination von fortgeschrittenem Alter, Hitze und niedrigem Blutdruck kann insofern zu einem Problem werden, als es durch vermehrtes Schwitzen zu einem Verlust von Salz und Flüssigkeit kommt. Wegen des verminderten Durstgefühls im Alter werden diese Defizite zu wenig wahrgenommen und ersetzt. Die Folge ist ein Blutdruckabfall. Was Sie gegen Ihren niedrigen Blutdruck tun können, liegt also auf der Hand: viel trinken, vor allem in der heissen Jahreszeit, vermehrte Kochsalzzufuhr, z.B. in Form von Bouillon oder Salzstengeln. Morgens vor dem Aufstehen die Beine einbinden oder Stützstrümpfe tragen. Schliesslich kann Ihnen der Hausarzt ein blutdrucksteigerndes Medikament verschreiben. Und vergessen Sie nicht Ihr Glas Rotwein zum Essen!

Dr. med. Peter Kohler